

SATZUNG

Änderung der Satzung 21.11.2017

der

"Anonymen Spieler Interessengemeinschaft e.V." eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der Vereinsregister – Nummer 11.521

Der Verein ist rechtskräftig angemeldet beim Finanzamt Hamburg-Nord unter der Steuernummer 17/421/11576. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anonyme Spieler (GA) Interessengemeinschaft e.V.“ (abgekürzt GA von 'Gamblers Anonymous') und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 11 521 eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist juristischer Trägerverein für die Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gemeinschaft steht für jeden suchtkranken Spieler ohne Einschränkung offen, der bereit ist, im Sinne der in der Anlage beigefügten Zwölf Schritten und Zwölf Traditionen mitzuarbeiten.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit, Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA) und die Vertretung der Anonymen Spieler (GA), wie sie sich aus den im Anhang beigefügten Zwölf Schritten und Zwölf Traditionen ergeben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekämpfung der Spielsucht in offenen und geschlossenen

Selbsthilfegruppen der Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA), wie sie sich aus den im Anhang beigefügten Zwölf Schritte und Zwölf Traditionen ergeben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur werden:

Suchtkranke Spieler, die den Selbsthilfegruppen der Anonymen Spieler (GA) angehören und nach eigenem Bekunden seit mindestens zwei Jahren spielfrei sind.

Nichtspieler, die den Zielen der Gemeinschaft nahe stehen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a.) nach Ablauf von 4 Jahren

b.) durch Austritt

c.) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keine Beiträge zu entrichten.

3. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Sie sind Vorstand im Sinne den § 26 BGB und vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei der Geschäftsführer in jedem Fall mitwirken muss. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden; die nicht vertretungsberechtigt sind.

Der gesamte Vorstand wird auf 4 Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten der Vereinsmitglieder von Fall zu Fall einen angemessenen Aufwendungsersatz festsetzen.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen der Hamburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage: Anhang zur Satzung